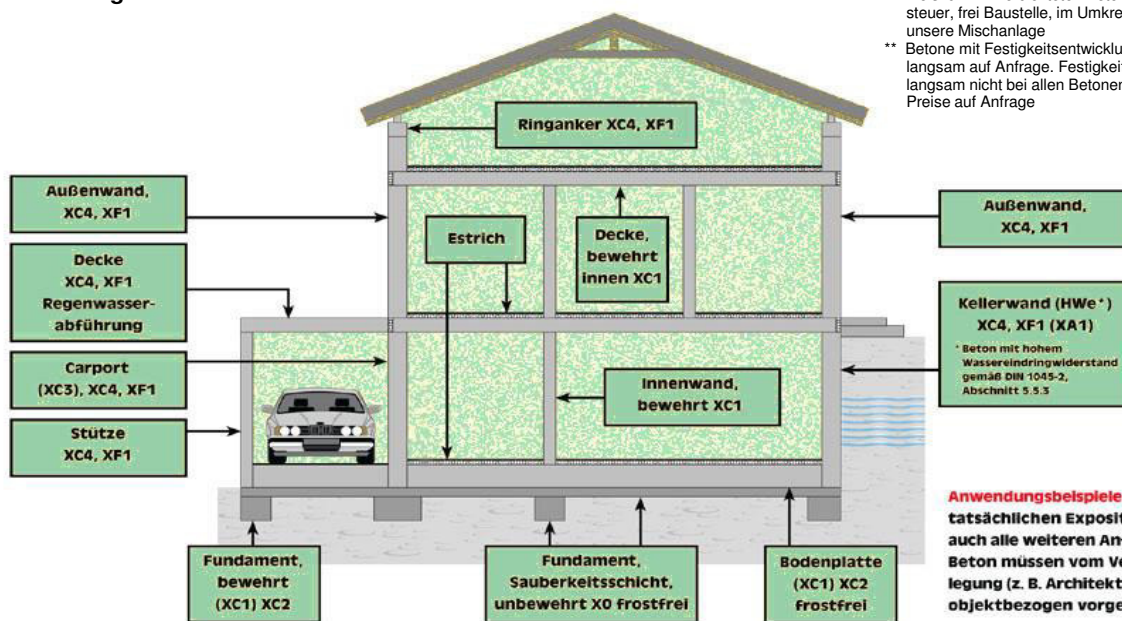


Wohnungsbau

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositions-klassen	Beton-festigkeits-klasse	Konsistenz-klasse	Größt-korn	ÜK	Festigkeits-entwicklung	Feuchtigkeits-klasse	Betonsorten-Nr.	Preis* EUR/m³ frei Bau
unbewehrte Bauteile ohne Betonkorrosion	X0	C 8/10	C1	32	1	m	WA	210132	89,00
		C 8/10	C1	16	1	m		210122	91,00
		C 8/10	C1	8	1	m		210112	94,00
		C 8/10	F3	32	1	m		210332	91,00
		C 8/10	F3	16	1	m		210322	93,00
		C 8/10	F3	8	1	m		210312	96,00
		C 12/15	C1	32	1	m		220132	90,00
		C 12/15	C1	16	1	m		220122	92,00
		C 12/15	C1	8	1	m		220112	95,00
		C 12/15	F3	32	1	m		220332	94,00
		C 12/15	F3	16	1	m		220322	96,00
		C 12/15	F3	8	1	m		220312	99,00
		C 16/20	C1	32	1	m		230132	92,00
		C 16/20	C1	16	1	m		230122	94,00
		C 16/20	C1	8	1	m		230112	97,00
		C 20/25	C1	32	1	m		240132	94,00
		C 20/25	C1	16	1	m		240122	96,00
		C 20/25	C1	8	1	m		240112	99,00
		C 25/30	C1	32	1	m		253132	96,00
		C 25/30	C1	16	1	m		253122	98,00
C 25/30	C1	8	1	m	253112	101,00			
bewehrte Innen- und Gründungsbauteile	XC2	C 16/20	F3	32	1	m	WA	231332	96,00
		C 16/20	F3	16	1	m		231322	98,00
		C 16/20	F3	8	1	m		231312	101,00
bewehrte Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen	XC3	C 20/25	F3	32	1	m	WA	242333	97,00
		C 20/25	F3	16	1	m		242323	99,00
		C 20/25	F3	8	1	m		242313	102,00
bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachem Angriff	XC4, XF1	C 25/30	F3	32	1	m	WA	253333	99,00
		C 25/30	F3	16	1	m		253323	101,00
		C 25/30	F3	8	1	m		253313	104,00
	XC4, XF1, XA1, WU	C 25/30	F3	32	2	m		253335	101,00
		C 25/30	F3	16	2	m		253325	103,00
		C 25/30	F3	8	2	m		253315	106,00
vertikale Bauteile im Sprühnebelbereich	XC4, XD1, XF2, XF3, XM1, XA1	C 25/30	F3	32	2	m	WA	154333	107,50
		C 25/30	F3	16	2	m		154323	109,50

Wohnungsbau¹⁾



* Preis für 1m³ verdichteten Beton, ohne Mehrwertsteuer, frei Baustelle, im Umkreis von 15 km um unsere Mischanlage
** Betone mit Festigkeitsentwicklung schnell oder langsam auf Anfrage. Festigkeitsentwicklung sehr langsam nicht bei allen Betonen möglich. Preise auf Anfrage

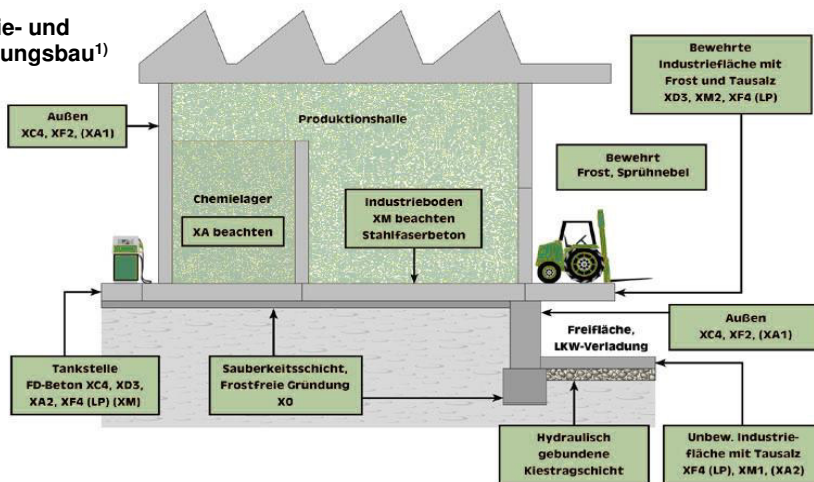
Anwendungsbeispiele, bitte beachten: Die tatsächlichen Expositionsklassen wie auch alle weiteren Anforderungen an den Beton müssen vom Verfasser der Festlegung (z. B. Architekt oder Planungsbüro) objektbezogen vorgegeben werden.

Alle Preise verstehen sich netto, zuzügl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preisliste ist gültig ab 01.04.2018. Mit Erscheinen dieser Preisliste werden alle unsere bisherigen Preislisten ungültig. Allen Geschäften liegen unsere AGBs zugrunde.

Industrie- und Verwaltungsbau

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositions- klassen	Beton- festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Größt- korn	ÜK	Festigkeits- entwicklung	Feuchtigkeits- klasse	Betonsorten- Nr.	Preis* EUR/m³ frei Bau
Allgemeiner Industriebau (Beton der Expositionsclassen X0, XC1, XC2, XC3 und XC4, XF1 siehe Preisblatt "Wohnungsbau")									
Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton gemäß DAfStB-Richtlinie Stand 9/2003									
Beton für "wasserundurchlässige" Bauwerke gemäß DAfStB-Richtlinie	XC4, XF1, XA1, WUe	C 25/30	F3	32	2	m	WA	25333W	102,00
		C 25/30	F3	16	2	m		25332W	104,00
		C 25/30	F3	8	2	m		25331W	107,00
	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, WUe	C 30/37	F3	32	2	m		263333	105,00
		C 30/37	F3	16	2	m		263323	107,00
		C 30/37	F3	8	2	m		263313	110,00
kombinierter Beton- und Bewehrungsangriff	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2, WUe	C 35/45	F3	32	2	s	477337	109,00	
		C 35/45	F3	16	2	s	477327	111,00	
		C 35/45	F3	8	2	s	478317	114,00	
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3 ³ , WUe	C 35/45	F3	32	2	s	478337	111,00	
		C 35/45	F3	16	2	s	478327	113,00	
		C 35/45	F3	8	2	s	478317	116,00	
Industrieböden (ohne Taumittel)									
Bewehrter Beton für Industrieböden	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F2-F4	32	2	m	WA	153835	107,00
		C 25/30	F2-F4	16	2	m		153825	109,00
	XC4, XF1, XA1, XM2 ¹⁾	C 30/37	F2-F4	32	2	m		165835	110,00
		C 30/37	F2-F4	16	2	m		165825	112,00
	XD3, XF2, XF3, XM2, XA3 ³	C 35/45	F2-F4	32	2	s		378835	113,00
		C 35/45	F2-F4	16	2	s		378825	115,00
FD- Betone gemäß DAfStB-Richtlinie									
Lager- / Verkehrsflächen mit / ohne Taumittel	XC4, XD1, XF1 XA1, XM1, XM2 ¹⁾	C 30/37	F3	32	2	m	WA	165335	110,50
		C 30/37	F3	16	2	m		165325	112,50
	XC4, XD3, XF2, XF3, XM2, XA3 ³	C 35/45	F2	32	2	s		378239	113,50
		C 35/45	F2	16	2	s		378229	116,50
	XC4, XD3, XF4, XA3 ³ , XM2	C 30/37	F2	32	2	s		366239	114,00
		C 30/37	F2	16	2	s		366229	116,00
LVB - Leicht verarbeitbarer Beton									
	XC1, XC2, XC3	C 20/25	F6	16	2	m	WA	242623	105,00
	XC4, XF1, XA1, WUe	C 25/30	F6	16	2	m		253623	107,00
		C 25/30	F6	8	2	m		253613	110,00
	XC4, XD1, XF1, XA1, WUe	C 30/37	F6	16	2	m		263623	113,00
		C 30/37	F6	8	2	m		263613	116,00

Industrie- und Verwaltungsbau¹⁾



* Preis für 1 m³ verdichteten Beton, ohne Mehrwertsteuer, frei Baustelle, im Umkreis von 15 km um unsere Mischanlage

** Betone mit Festigkeitsentwicklung schnell oder langsam auf Anfrage, Festigkeitsentwicklung sehr langsam nicht bei allen Betonen möglich. Preise auf Anfrage.

*** Anforderungen an XM können nur bei Verwendung von Gesteinskörnungen mit hohem Verschleißwiderstand erfüllt werden.

1) Bei XM2 Oberflächenbehandlung erforderlich (Vakuieren, Glätten...)

2) Mit Hartstoff nach DIN 1100

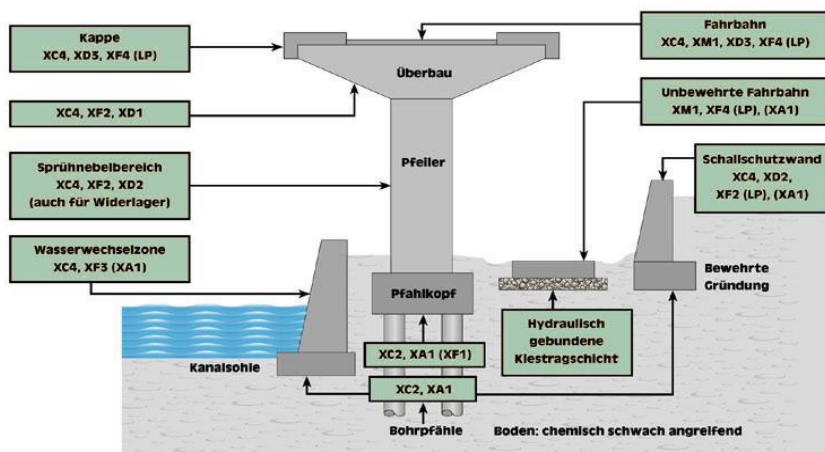
3) Mit Schutzmaßnahmen

1) Anwendungsbeispiele, bitte beachten:
Die tatsächlichen Expositionsclassen wie auch alle weiteren Anforderungen an den Beton müssen vom Verfasser der Festlegung (z. B. Architekt oder Planungsbüro) objektbezogen vorgegeben werden.

Ingenieurbau

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositions-klassen	Beton-festigkeits-klasse	Konsistenz-klasse	Größt-korn	ÜK	Festigkeits-entwicklung	Feuchtheits-klasse	Betonsorten-Nr.	Preis* EUR/m³ frei Bau
Betone nach ZTV-ING (Betone der Expositions-klassen X0, XC1, XC2 und XC3 siehe Preisblatt "Wohnungsbau")									
Beton für Widerlager, Pfahlkopfplatten und Überbauten	XC4, XF1, XA1, WUe	C 25/30	F3	32	2	m	WA	25333W	102,00
		C 25/30	F3	16	2	m		25332W	104,00
	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2, XM1	C 30/37	F3	32	2	m		267337	106,00
		C 30/37	F3	16	2	m		267327	108,00
Überbauten	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C 35/45	F3	32	2	s	WA	477337	109,00
		C 35/45	F3	16	2	s		477327	111,00
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3 ³	C 40/50	F3	32	2	s		487337	113,00
		C 40/50	F3	16	2	s		487327	115,00
		C 45/55	F3	32	2	s		497337	117,00
		C 45/55	F3	16	2	s		497327	120,00
Bauteile im Sprühnebelbereich, LP	XC4, XD1, XF2, XF3, XM1, XA1	C 25/30	F3	32	2	m	WA	154333	107,50
		C 25/30	F3	16	2	m		154323	109,50
Betonflächen mit Taumittel (Kappen)	XC4, XD3, XF4, XA1, XM1	C 25/30	F2	32	2	s	WA	356237	109,50
		C 25/30	F2	16	2	s		356227	111,50
Betonflächen mit Taumittel, LP	XC4, XD3, XF4, XA3 ³ , XM2	C 30/37	F2	32	2	s	WA	366237	113,50
		C 30/37	F2	16	2	s		366227	115,50
Bohrpfahlbeton gem. DIN EN 1536/DIN SPEC 18140/Unterwasserbeton									
Angriff chemisch schwach	XC4, XA1, XF1, WUe	C 25/30	F5	32	2	m	WA	253539	105,00
		C 25/30	F5	16	2	m		253529	107,00
	XC4, XD1, XF1, XA1, WUe	C 30/37	F5	32	2	m		263539	108,00
		C 30/37	F5	16	2	m		263529	110,00
Angriff chemisch mäßig	XC4, XD2, XA2, XF2, XF3	C 35/45	F5	32	2	s	WA	477539	114,50
		C 35/45	F5	16	2	s		477529	116,50
Bohrpfahlbeton gem. DIN EN 1536/DIN SPEC 18140 und ZTV-ING									
Angriff chemisch mäßig	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2, WUe	C 30/37	F5	32	2	m	WA	263537	109,00
		C 30/37	F5	16	2	m		263527	111,00
		C 30/37	F5	32	2	l		667537	113,00
		C 30/37	F5	16	2	l		667527	115,00

Tief- und Ingenieurbau¹⁾



- * Preis für 1 m³ verdichteten Beton, ohne Mehrwertsteuer, frei Baustelle, im Umkreis von 15 km um unsere Mischanlage
- ** Betone mit Festigkeitsentwicklung schnell oder langsam auf Anfrage, Festigkeitsentwicklung sehr langsam nicht bei allen Betonen möglich. Preise auf Anfrage.
- *** Anforderungen an XM können nur bei Verwendung von Gesteinskörnungen mit hohem Verschleißwiderstand erfüllt werden nicht in allen Anlagen verfügbar.
- ¹⁾ Bei XM2 Oberflächenbehandlung erforderlich (Vakuumieren, Glätten...)
- ²⁾ Mit Hartstoff nach DIN 1100
- ³⁾ Mit Schutzmaßnahmen

¹⁾ Anwendungsbeispiele, bitte beachten:
Die tatsächlichen Expositions-klassen wie auch alle weiteren Anforderungen an den Beton müssen vom Verfasser der Fest- legung (z. B. Architekt oder Planungsbüro) objektbezogen vorgegeben werden.

Preisliste

Greizer Transportbeton
Ausgabe 2018

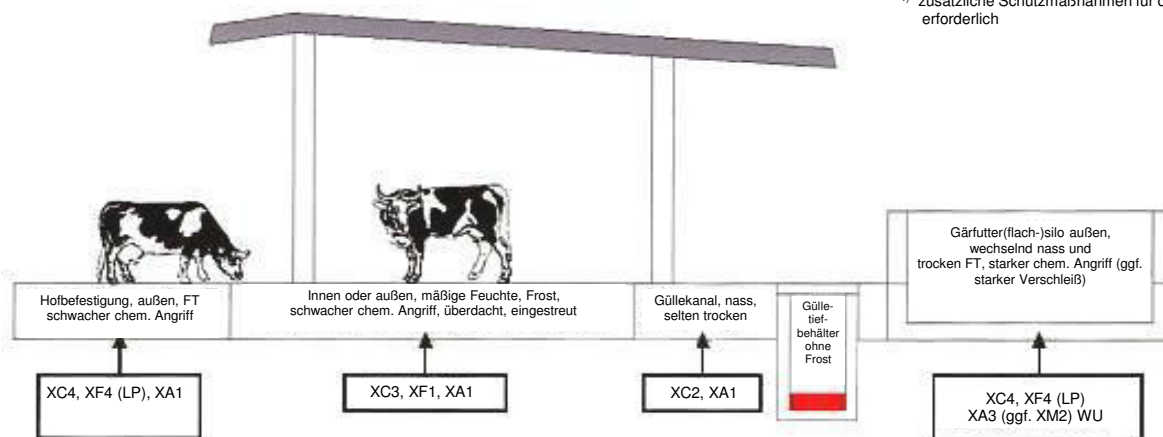
Landwirtschaftliches Bauen

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositions-klassen	Beton-festigkeits-klasse	Konsistenz-klasse	Größt-korn	ÜK	Festigkeits-entwicklung	Feuchtigkeits-klasse	Betonsorten-Nr.	Preis* EUR/m ³ frei Bau
Allgemeiner Landwirtschaftsbau (Betone der Expositions-klassen X0, XC1, XC2, XC3 und XC4, XF1 siehe Preisblatt "Wohnungsbau")									
Stallböden, eingestreut, innen und außen (überdacht)	XC4, XF1, XA1, WU	C 25/30	F3	32	2	m	WA	253335	101,00
		C 25/30	F3	16	2	m		253325	103,00
Güllekanäle und -tiefbehälter nass, selten trocken, ohne Frost	XC4, XF1, XA1, WUe	C 25/30	F3	32	2	m	WA	25333W	102,00
		C 25/30	F3	16	2	m		25332W	104,00
	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, WUe	C 30/37	F3	32	2	m	WA	263333	105,00
		C 30/37	F3	16	2	m		263323	107,00
Futtermische, Räumerbahnen, Gärfutter(flach-)silos	XC4, XF3, XD3, XA3 ³ , XM2	C 35/45	F2-F3	32	2	s	WA	478834	113,00
		C 35/45	F2-F3	16	2	s		478824	115,00
	XC4, XD3, XF4, XA3 ³ , XM2 (LP)	C 30/37	F2	32	2	s	WA	369234	112,00
		C 30/37	F2	16	2	s		369224	114,00
Verkehrsflächen, Hofbefestigung, Waschplätze, Frost-, Taumittel- u. starker chemischer Angriff	XC4, XD3, XF4, XA3 ³ , XM2 (LP)	C 30/37	F2	22	2	s	WA	366276	117,00
		C 30/37	F2	22	2	s		368276	121,00
	XC4, XD3, XF4, XA3 ³ , XM2 (LP)	C 30/37	F2	32	2	s	WA	366237	112,00
		C 30/37	F2	16	2	s		366227	114,00

Landwirtschaftliches Bauen ¹⁾

* Preis für 1m³ verdichteten Beton, ohne Mehrwertsteuer, frei Baustelle, im Umkreis von 15 km um unsere Mischanlage

¹⁾ zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Beton erforderlich



1) Anwendungsbeispiele, bitte beachten:

Die tatsächlichen Expositions-klassen wie auch alle weiteren Anforderungen an den Beton müssen vom Verfasser der Festlegung (z. B. Architekt oder Planungsbüro) objektbezogen vorgegeben werden.

Alle Preise verstehen sich netto, zuzügl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preisliste ist gültig ab 01.04.2018. Mit Erscheinen dieser Preisliste werden alle unsere bisherigen Preislisten ungültig. Allen Geschäften liegen unsere AGBs zugrunde.

Preisliste

Greizer Transportbeton
Ausgabe 2018

Straßen- und Tiefbau

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn	Sorten-Nr.	Preis* €/m³ frei Bau
Dränbeton					
Dränbeton zugänglicher Hohlraumgehalt > 15 Vol.-%	10 N/mm²	erdfeucht	32	110130	93,00
			16	110120	94,00
			8	110110	96,00
	15 N/mm²	erdfeucht	32	120130	95,50
			16	120120	96,50
			8	120110	98,50
	20 N/mm²	erdfeucht	32	130130	98,50
			16	130120	99,50
			8	130110	101,50
	25 N/mm²	erdfeucht	32	140130	100,50
			16	140120	101,50
			8	140110	103,50
DBT Dränbetontragschicht zugänglicher Hohlraumgehalt > 15 Vol.-%	15 N/mm²	erdfeucht	32	100079	100,00
Tragschichten mit hydraulischen Bindemittel gemäß ZTV Beton - StB (HGT)*					
HGT* unter Asphalt	HGT 7	erdfeucht	0-32 Kies	100132	88,00
HGT* unter Beton	HGT 15	erdfeucht	0-32 Kies	100131	91,00
* Eignungsversuch bei Bedarf (kostenpflichtig)					
Verfestigung	7 N/mm²	erdfeucht	0-32, Kies	100136	86,50
HGTD	12 N/mm²		0-32, Kies	100137	88,50

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositions-klassen	Beton-festigkeits-klasse	Konsistenz-klasse	Größtkorn	ÜK	Festigkeits-entwicklung	Feuchtigkeits-klasse	Sorten-Nr.	Preis* €/m³ frei Bau
Straßenbeton									
Verkehrsflächen, Hofbefestigung, Waschplätze, Frost-, Taumittel- u. starker chemischer Angriff	XC4, XD3, XF4, XA3³, XM2 (LP)	C 30/37	F2	22,gebr.	2	s	WA	366276	117,00
		C 30/37	F2	16+22,gebr.	2	s		368276	121,00

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositions-klassen	Beton-festigkeits-klasse	Konsistenz-klasse	Größtkorn	ÜK	Festigkeits-entwicklung	Feuchtigkeits-klasse	Sorten-Nr.	Preis* €/m³ frei Bau
Beton nach ZTV-W (Wasserbauwerke)									
Beton nach ZTV-W (Wasserbauwerke)	XC4, XD1, XF2 XF3, XM1, XA 1 WUe / LP	C25/30	F2	32	2	I	WA	554332	auf Anfrage
Beton nach ZTV-W (Wasserbauwerke)	XC4, XD2, XF2, XA2, XM 2 (OFB) WUe	C 30/37	F3	32	2	I	WA	K67332	auf Anfrage
		C30/37	F3	16	2	I	WA	K67322	auf Anfrage

Alle Preise verstehen sich netto, zuzügl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preisliste ist gültig ab 01.04.2018.
Mit Erscheinen dieser Preisliste werden alle unsere bisherigen Preislisten ungültig.
Allen Geschäften liegen unsere AGBs zugrunde.

Preisliste

Greizer Transportbeton
Ausgabe 2018

**Sandmischungen
und Mörtel**

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Zementmenge kg pro m³	Sorten-Nr.	Preis €/m³ frei Bau
Sand-Riesel-Mischung	SRM 12	C1	8	220	813250	105,00
	SRM 20	C1-F2	8	240	823251	108,00
	SRM 30	C1-F2	8	330	823152	115,00
	SRM 40	C1-F2	8	390	823153	125,00
Rüttelboden (incl. 8 Std. VZ)	SRM	C1	8	280	813151	117,00
Sandmischung	SM 20	C1-F2	2	300	823141	110,00
Pflaster-Verguss-Mischung	VGM 600	C1-F5	2	600	815153	135,00
Füllbeton	10N/mm²	F3-F5	8	180	210319	100,00
Dämmer	0,5-1,0N/mm²	F5	2	300	100502	102,00
Porenbeton	PLB 1400	F6	2	300	135120	107,00
Bodenmörtel/PREKAFOOL spatenlösbar	< 0,5N/mm²	F5	2	50	100401	90,00

Nachbehandlung des Betons

Für die Dauer der Nachbehandlung ist die Festigkeitsentwicklung des Betons maßgebend. Die Festigkeitsentwicklung von Beton bei 20°C ist wie in nachstehender Tabelle definiert.

Festigkeitsentwicklung des Betons	Schätzwert des Festigkeitsverhältnisses
	$f_{cm,2}/f_{cm,28}$
schnell	$\geq 0,50$
mittel	$\geq 0,30$ bis $< 0,50$
langsam	$\geq 0,15$ bis $< 0,30$
sehr langsam	$< 0,15$

Minstdauer der Nachbehandlung

Die Dauer der Nachbehandlung richtet sich - ohne genauen Nachweis der Festigkeit - nach der Expositionsklasse, der Oberflächentemperatur und der Festigkeitsentwicklung des Betons.

Expositionsklassen	erforderliche Festigkeit im oberflächennahen Bereich	ohne genauen Nachweis der Festigkeit
X0, XC1	0,30 x fck	0,5 Tage ¹⁾
alle außer X0, XC1 und XM	0,50 x fck	Minstdauer gemäß nachstehender Tabelle
XM	0,70 x fck	Minstdauer gemäß nachstehender Tabelle verdoppeln

¹⁾ Verarbeitbarkeit < 5 Stunden, Temperatur der Betonoberfläche $\geq 5^\circ\text{C}$

Minstdauer der Nachbehandlung in Tagen ¹⁾²⁾

ohne genaueren Nachweis der Festigkeit im oberflächennahen Bereich; gilt für alle Expositionsklassen außer X0 und XC1

Oberflächentemperatur ³⁾⁴⁾ ... °C	Festigkeitsentwicklung des Betons ⁵⁾ $r = f_{cm,2} / f_{cm,28}^3$			
	$r \geq 0,50$	$r \geq 0,30$	$r \geq 0,15$	$r < 0,15$
> 25	1	2	2	3
25 > ... ≥ 15	1	2	4	5
15 > ... ≥ 10	2	4	7	10
10 > ... ≥ 5 ⁶⁾	3	6	10	15

NB-Zeit bei Verarbeitungszeit > 5 h angemessen verlängern

²⁾ Für Expositionsklasse XM Werte verdoppeln

³⁾ Zwischenwerte dürfen linear interpoliert werden

⁴⁾ Anstelle der Oberflächentemperatur des Betons darf die Lufttemperatur angesetzt werden

⁵⁾ Aus Mittelwerten der Druckfestigkeit nach 2 und 28 Tagen, ermittelt nach DIN 1048-5, entweder bei der Eignungsprüfung oder aus bekanntem Verhältnis von Betonen vergleichbarer Zusammensetzung (gleicher Zement, gleicher Wasserzementwert)

⁶⁾ NB-Zeit bei Temperaturen < 5°C um die Zeit der Temperaturen $< 5^\circ\text{C}$ verlängern

Alle Preise verstehen sich netto, zuzügl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preisliste ist gültig ab 01.04.2018. Mit Erscheinen dieser Preisliste werden alle unsere bisherigen Preislisten ungültig. Allen Geschäften liegen unsere AGBs zugrunde.

Preisliste

Greizer Transportbeton
Ausgabe 2018

Betonpumpenpreise

	Reichhöhe	Schlauchpumpe	bis 31 m	bis 36 m	bis 42 m	bis 52 m
		bis 24 m				
Grundpreise in €, für An- / Abfahrt je Einsatz:		120,00	135,00	150,00	185,00	230,00
<p>Der Mietpreis errechnet sich aus Grundpreis + Nutzungspreis</p> <p>Der Mindestrechnungsbetrag bezieht sich nur auf die Nutzungspreise.</p> <p>Der Nutzungspreis wird bestimmt durch die Menge pro Einsatz, wenn in der Stunde mehr als 15/18/20/25 m³ gepumpt werden. Bei geringerer Förderleistung erfolgt die Berechnung nach Stundensatz. Maßgebend ist die Zeit zwischen bestelltem Pumpbeginn bis Pumpende zuzüglich einer Rüstzeit von 1,0 h für BP bis 36m und 1,5 h für BP größer 36 m. (Zeitaufwand für Auf- und Abbau sowie Reinigung)</p>	Nutzungspreise					
	Nutzungspreise pro Einsatz					
	bis 10 m³	210,00	280,00	330,00	470,00	640,00
	bis 20 m³	290,00	350,00	390,00	500,00	660,00
	bis 30 m³	360,00	420,00	460,00	560,00	690,00
	Nutzungspreise pro m³					
	bis 100 m³	11,50	13,50	15,00	19,00	22,50
	bis 200 m³	11,00	12,75	14,00	18,00	21,50
	bis 300 m³	10,50	12,00	13,00	17,00	20,00
	> 300 m³	10,25	11,00	12,00	16,00	19,00
Mindestrechnungsbetrag (inkl. Grundpreis)		330,00	415,00	480,00	655,00	870,00
Stundensatz		145,00	180,00	215,00	280,00	350,00
Mindestfördermenge pro Stunde		15 m³	15 m³	18 m³	20 m³	25 m³
Sonderleistungen und Zuschläge						
		Schlauchpumpe	bis 31 m	bis 36 m	bis 42 m	bis 52 m
		bis 24 m				
1. Anpumphilfe		10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
2. Reduzierung	je Stck.	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00
3. Rohrleitung + Schlauchleitung	je lfm	5,50	5,50	5,50	5,50	5,50
4. Standortwechsel auf der Baustelle	Stck.	60,00	70,00	80,00	150,00	200,00
5. Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit	pauschal	200,00	220,00	240,00	300,00	350,00
6. Zuschlag Stahlfaserbeton, Schwerbeton	pro m³	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00
7. An- und Abtransport zusätzl. Rohrleitung und Rundverteiler	je Std.	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00
8. Vergebliche Anfahrt oder Abbestellung am Einsatztag	pauschal	240,00	300,00	380,00	500,00	700,00
9. Einsätze in der Woche außerhalb der normalen Einsatzzeit ab 18.00 Uhr und samstags ganztägig	je Std.	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00
10. mechanischer Rundverteiler	je m³	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
11. Gestellung eines 2. Maschinisten	je Std.	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
12. Bereitstellung einer Ersatzpumpe	je Std.	110,00	130,00	150,00	180,00	220,00
Mietbedingungen						
A. Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort (gemäß umseitigen Bedingungen)						
B. Bereitstellung der erforderlichen Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von Rohr- oder Schlauchleitungen. Andernfalls verlängert sich die Einsatzzeit entsprechend.						
C. Bereitstellung von ausreichend Zement und eines Behälters zur Herstellung einer Schmiermischung.						
D. Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Rohrleitungen sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle.						
E. Baustellenbesichtigungen durch einen unserer Mitarbeiter im Auftragsfall kostenlos.						
F. Steigt der Dieselpreis netto über 1,35 € pro Liter an, erhöht sich je 0,1 € pro Liter der Nutzungspreis um 0,1 € pro m³.						
G. Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich daher rein Netto und sind sofort ohne Abzug von Skonto fällig.						
H. Mindestbindemittelgehalt für pumpfähigen Beton 260 kg/m³ ab C 16/20 Mindestbindemittelgehalt für Rohr u. Schlauchleitungen 350 kg/m³ ab C 25/30 XC4/XF1, DN 65 nur 16 mm Größtkorn.						
I. Bei eventuellen Verzögerungen durch maschinelle Störungen, verkehrsbedingte Verspätungen oder Defekte ect., werden Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.						

Alle Preise verstehen sich netto, zuzügl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preisliste ist gültig ab 01.04.2018.
Mit Erscheinen dieser Preisliste werden alle unsere bisherigen Preislisten ungültig.
Allen Geschäften liegen unsere AGBs zugrunde.

Zusatzleistungen und Lieferbedingungen

Art		Beschreibung	Einheit	Preis in € / Einheit
Zusatzleistungen	Lieferzeitzuschläge	werktags 17.00 - 22.00 Uhr	je m ³	4,00
		samstags 7.00 - 10.00 Uhr	je m ³	6,00
		Sonn-, Feiertags- und Nachtlieferungen erfolgen, sofern für die Baustelle und das Lieferwerk die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen, nach besonderer Vereinbarung	je m ³	nach VB
	Restbeton Entladezeitüberschreitung Rohrentladung Soll-Ist-Ausdruck Kleinmengenzuschlag	fachgerechte Entsorgung von Restbeton	m ³	50,00
		bei Überschreitung von mehr als 5 min./m ³ oder Wartezeiten durch verzögerten Beginn der Entladung	je angefangene 1/4 h	15,00
		Konsistenz ab F3 max. Rohrlänge 5 m	pauschal pro Fhrz.	20,00
Soll-Ist-Ausdruck auf dem Lieferschein		pro Lieferschein	2,00	
Zusatzmittel / Zusatzstoffe / Konsistenzänderung	Bei weniger als 0,5 m ³ Beton pro Lieferschein	pro Lieferschein	2,00	
	Verzögerer	Zugabe von Verzögerer	kg	4,00
	Fließmittel	Zugabe von Fließmittel	kg	3,00
Saison- / Temperatur- zuschläge	Saisonzuschlag	Zumischung von kundeneigenen Zusatzmitteln bzw. Zusatzstoffen <i>Hierbei entfällt die Gewährleistung, das Überwachungszeichen ist ungültig. Für erdfeuchte (C1) Betone und Mischungen übernehmen wir für die Verarbeitbarkeitszeit keine Gewährleistung.</i>	m ³	2,00
		In der Zeit vom 15.11. bis zum 15.03. des Folgejahres, berechnen wir einen Zuschlag von (Temperaturbereich bis +/- 0°C)	m ³	3,00
	Temperaturzuschläge	Lieferungen von vorgewärmten Beton gemäß DIN EN 206-1 bis -5 °C	m ³	5,00
Bei Außentemperatur unter -5°C erfolgt die Lieferung nach besonderer Vereinbarung. Wir produzieren den Beton unter den uns gegebenen technischen Möglichkeiten und Umgebungsbedingungen. Sollten es uns die Bedingungen nicht ermöglichen, den Beton entsprechend den gültigen Normen herzustellen, berechtigt uns dies, einen zusätzlichen erforderlichen Aufwand zu berechnen oder die Lieferung zu verweigern. Das gilt insbesondere für Betonagen unter -5°C bzw. ab 30°C, gemessen an der Mischanlage. Steigt die Betontemperatur witterungsbedingt über 30°C, gemessen an der Mischanlage, sind wir berechtigt aus o. g. Gründen die Lieferung zu verweigern.		m ³	nach VB	
Mindermengen	Beton	Bei weniger als 5 m ³ Beton pro Abruf, zum Frachtausgleich für Fehlmenge (<i>ausgenommen 1 x Restlieferung je Betonage</i>)	m ³ (pro fehlendem m ³)	15,00
	Mörtel	Bei weniger als 1 m ³ Mörtel je Abruf, zum Frachtausgleich für Fehlmenge	m ³ (pro fehlendem m ³)	50,00
Energie- und Logistikzuschlag			m ³	2,50
Selbstabholer	Frachtvergütung	Nachlass auf Lieferung bei Selbstabholung im Werk	m ³	5,00

Herstellung und Qualität	Die Herstellung und Lieferung des Betons erfolgt nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 in der jeweils gültigen Fassung. Die Produktion unterliegt der Eigen- und Fremdüberwachung.
Betonpumpen	Bei Bedarf vermitteln wir moderne und leistungsfähige Auslegerpumpen. Als Pumpbeton werden vorwiegend Betone in Regelkonsistenz geliefert. Für Ihren Auftrag gelten dann die Preise und die Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten
Überwachung	Eigenüberwachung durch die Sächsische Bauprüf Edelman GmbH Die Fremdüberwachung unserer Werke erfolgt nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2. Werk Greiz: MFPA Weimar Werk Ronneburg: BAU-ZERT Ost e.V.
Nachbehandlung	Gemäß den „Richtlinien für die Nachbehandlung für Beton“ zur DIN EN 206-1 ist Beton vom Verarbeiter genügend lange gegen schädliche Einflüsse zu schützen. Hinweise zur Nachbehandlung, deren Beachtung wir dringend empfehlen, finden Sie auf unseren Lieferscheinen und in der Preisliste.
Abnahmeverweigerung	Wird die Abnahme der vereinbarten Lieferung vom Käufer unberechtigt ganz oder teilweise verweigert, wird die bestellte Betonmenge in vollem Umfang in Rechnung gestellt, zuzüglich etwaiger Folgekosten. (Entsorgung)
Preisstellung	Unsere Preise verstehen sich für 1 m ³ normalverdichteten Frischbeton +/- 3 % Toleranz. Sie gelten bei einer Mindestabnahme von 5 m ³ je Abruf, bei gut erreichbarer Entladestelle inkl. eines ausgewiesenen Frachanteils von 12,00 €. Für alle Geschäfte gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Auftragsabwicklung	Betonabrufe erbitten wir möglichst 24 Stunden vor Auslieferung, dabei benötigen wir folgende Angaben: - genaue Baustellenbezeichnung - Liefertermin: Datum und Uhrzeit - Lieferrythmus, jew. Bedarf (m ³ /h) - Gesamtmenge und Förderart (Kran, Pumpe etc.) - Betonfestigkeitsklasse - besondere Eigenschaften - Konsistenzbereich - Zementsorte - Größtkorn des Zuschlages - Betonsorten-Nummer - ggf. Probewürfelbestellung, unter Angabe des Bauteils
Gewährleistung	Für die von uns gelieferten Baustoffe übernehmen wir, ab der Anlieferung eine 2-jährige Gewährleistung. Veränderungen des gelieferten Betons sind nicht zulässig, insbesondere durch Zugabe von Wasser. (über Rezepturmenge hinaus) Wird die Wasserzugabe dennoch gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Abnehmers. In diesem Falle und wenn vom Abnehmer nachträglich andere Stoffe (außerhalb unserer Rezeptur) zugegeben werden, erlischt für uns die Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und evtl. besondere Eigenschaften des von uns gelieferten Betons. Außerdem unterliegt der veränderte Beton auch nicht mehr der bauaufsichtlich geforderten Überwachung; das Überwachungszeichen vom Lieferschein wird ungültig.
Zahlung	Der Verkauf von Waren und Leistungen erfolgt grundsätzlich gegen Barzahlung. Auf Vereinbarung können vorbehaltlich entsprechender Bonität und Warenkreditversicherung Lieferanten-Kredite gewährt werden und Rechnungslegung erfolgen. Bei Nichtgewährung Kürzung oder Aufhebung des Kreditrahmens durch unsere Warenkreditversicherung dürfen entsprechende Sicherheiten für unsere Forderungen verlangen. Sollten diese nicht erbracht werden, sind wir berechtigt, unsere Lieferungen zurückzuhalten oder einzustellen. Forderungen ohne Warenkreditrahmen oder Forderungen, die diese überschreiten, werden sofort fällig. Die Zahlungen haben sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung

Alle Preise verstehen sich netto, zuzügl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preisliste ist gültig ab 01.04.2018.
Mit Erscheinen dieser Preisliste werden alle unsere bisherigen Preislisten ungültig.
Allen Geschäften liegen unsere AGBs zugrunde.

1. Geltungsbereich

Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferungen an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

2. Angebot

Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Sortenverzeichnisse zugrunde. Für die richtige Auswahl des Baustoffs/Zubehörs und Menge ist allein der Käufer verantwortlich.

3. Lieferung und Abnahme

(1) Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

(2) Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

(3) Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

(4) Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportbeton-/ Mörtelfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist die Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1 m³ in höchstens 5 min) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

(5) Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Baustoffs/Zubehörs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Betonsortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.

(6) Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder die Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme des Baustoffs/Zubehörs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Baustoffs/Zubehörs geht bei Abholung im Werk auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug beladen ist; bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt.

5. Gewährleistung/Haftung

(1) Wie gewährleisten, dass die Baustoffe unseres Sortenverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer unsere Baustoffe mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton-/mörtel anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton /-mörtel vermischt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt.

(2) Mängel sind ausschließlich gegenüber der Werkleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung.

(3) Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen Ware oder Menge als die bestellt sind sofort die Ablieferung des Baustoffs/Zubehörs zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer den Baustoff/Zubehör zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung eines nicht offensichtlich anderem als dem bestellten Baustoff/Zubehör sind nach Sichtbarwerden von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkaufleuten innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten ab Lieferung zu rügen.

(4) Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist; bei Zulieferung mit eigenen Fahrzeugen, bei der Ankunft an der vereinbarten Anlieferstelle, bei Zulieferung mit fremden Fahrzeugen, bei Übergabe an den Spediteur.

(5) Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besondert beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.

(6) Bei nicht form- und/oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Baustoff/Zubehör als genehmigt.

(7) Wegen eines Mangels, den wir zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, die mindestens € 1.000.000,00 beträgt, begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

6. Haftung aus sonstigen Gründen

Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sofern wir fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7. Sicherungsrechte

(1) Wir behalten uns das Eigentum an dem gelieferten Baustoff/Zubehör bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Soweit wir mit dem Käufer Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht bereits durch die Gutschrift des erhaltenen Schecks, sondern erst bei Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Käufer.

(2) Der Käufer darf unseren Baustoff/Zubehör weder verpfänden noch sicherungsbereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart.

(3) Eine etwaige Verarbeitung unseres Baustoffs/Zubehörs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Baustoffs/Zubehörs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren.

(4) Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Baustoffs/Zubehörs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Absatz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Baustoffs/Zubehörs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren.

(5) Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Absatz 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Baustoffs/Zubehörs ab und zwar unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Das gilt auch für Forderungen, die dem Käufer durch die Verbindung des Baustoffs/Zubehörs mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(6) Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden indessen von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, hat uns der Käufer auf unser Verlangen diese Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, die dazugehörigen Unterlagen auszuhandigen und den Schuldnern die erfolgte Abtretung anzuzeigen mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen.

(7) Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nachbawerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

(8) Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Schaden.

(9) Der „Wert unseres Baustoffs/Zubehörs“ im Sinne von Abs. 5 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 10 % (Deckungsgrenze). Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen um 50 % übersteigt (Freigabegrenze).

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

(1) Erhöhen oder senken sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Kies, Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf unser Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen, dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

(2) Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet.

(3) Grundsätzlich sind Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und gilt nur für den Warenwert. Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegen.

(4) Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

(5) Im Verzugsfälle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.

(6) Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüche gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Mängelrügen beeinflussen hingegen keinesfalls die Zahlungspflicht.

(7) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

9. Fremdüberwachung

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Baustoffe/Zubehör ist das jeweilige Werk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung. Sofern der Verkäufer Vollkaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis 07973 Greiz, wo sich der Sitz unserer Verwaltung befindet, wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör, dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten uns gegenüber nicht.

1. Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

2. Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Einsatzort und endet mit deren Abtransport. Bei Meinungsverschiedenheit über die Mietzeit ist die Tachoscheibe unseres Fahrzeuges maßgebend. Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretenden Umständen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Ausfall von Versorgungsanlagen, Verzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind. Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geforderten Beton wird von uns nicht übernommen. Wegen der Mängel der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Sonstige Schadenersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Die Haftung für von uns zu vertretende Sach- und Personenschäden ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt, die EURO 1,0 Mio. je Schadenfall beträgt.

3. Pflichten des Mieters

Der Mieter hat für alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderliche Maßnahmen zu treffen, er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrrungen rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Insbesondere ist der Mieter dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Der Standort der Betonpumpe, sowie die Einbaufäche muss vom Mieter so abgesichert sein, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnliches geschädigt werden können. Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen, sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteile und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf. Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

4. Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, auch der künftig entstehenden, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, bis zur Höhe der in Abs. 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen.

Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Abs. 1 um 20% übersteigt.

5. Mietzins und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen, dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll. Zuschläge für das Zurverfügungstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache des Mietzinses vereinbart. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über ein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Ist der Mieter „Kaufmann“ im Sinne des HGB, kommt er Verzug, wenn er auf eine Mahnung nach Fälligkeit des Kaufpreises keine Zahlung leistet oder wenn er nicht zu einem vereinbarten kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Verzugsregelung bleibt unberührt ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungsverpflichtung noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, so beanspruchen wir Verzugszinsen, sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens. Die Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundenen Gesellschaften hat. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir –auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungsverpflichtung noch Fälligkeit, der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährleistung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten soweit für Mahnverfahren ist der Sitz der Gesellschaft nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung.